



Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Generalsekretariat
Frau Christine Graf
Rheinstrasse 31, Postfach
4410 Liestal

Liestal, 23. Februar 2017

Landratsvorlage zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 laden Sie zur Vernehmlassung zum Vorhaben der titelvermerkten Änderung der Kantonsverfassung und des Bildungsgesetzes ein.

Zunächst erlauben wir uns den Hinweis, dass die Kirchen nicht in den Kreis der zur Vernehmlassung Eingeladenen aufgenommen wurden. Angesichts der Brisanz der Thematik und des Umstands, dass sich die Landratsvorlage vor dem Hintergrund eines aus religiösen Gründen verweigerten Händedrucks mit Fragen der Glaubens- und Gewissensfreiheit auseinandersetzt, hätten wir es als angezeigt erachtet und dementsprechend geschätzt, zum expliziten Kreis der zur Vernehmlassung eingeladenen Institutionen und Organisationen zu gehören. Wir gehen von einem Versehen aus und ersuchen Sie demgemäss darum, unserer Vernehmlassung die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Gestützt auf das Studium der Landratsvorlage gelangen die Räte der drei Landeskirchen zur einhelligen Überzeugung, dass auf die vorgesehene Änderung der Kantonsverfassung sowie des Bildungsgesetzes zu verzichten sei.

Unsere Beurteilung stützen wir auf folgende Überlegungen:

1. Zusammenfassung

Die Räte der drei Landeskirchen sind sich sehr bewusst, dass sich für uns alle zur Wahrung eines friedfertigen Zusammenlebens in unserer freiheitlichen Gesellschaft immer wieder und heute in besonderer Weise Herausforderungen stellen. Sie begegnen der auf Verfassungs- und Gesetzgebungsebene vorgeschlagenen Lösung indes mit grosser Skepsis. Sie vertreten den Standpunkt, dass mit einer Meldepflicht den Schulbehörden eine unmögliche und nicht zielführende Aufgabe aufgebürdet wird. Die geplante Verfassungsrevision beinhaltet eine Gefährdung der Grundrechte, indem sie ein generelles Primat der Erfüllung bürgerlicher Pflichten festschreibt, wo im

Konfliktfall vielmehr einzelfallgerechte Abwägungen der sich widerstreitenden Interessen erforderlich sind. Mit Sorge beobachten die Kirchen, dass in der politischen Auseinandersetzung zunehmend der Volkswille über die Menschenrechte gestellt wird. (Vgl. SORGT FÜR DAS RECHT (Jesaja 1,17), F. Mattwig und F. Frey, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund 2015, www.kirchenbund.ch)

Ohne Zweifel anerkennen wir dabei, dass auch Menschenrechte nicht unbegrenzt sind, sondern im Bedarfsfall bei Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage und zur Wahrung eines gewichtigen öffentlichen Interesses zur Gewährleistung des Funktionierens der Gemeinschaft Einschränkungen erfahren können und auch müssen, solange der Kerngehalt des betroffenen Menschenrechts unangetastet bleibt.

Mit der geplanten Änderung des Bildungsgesetzes soll neu eine Regelung getroffen werden, welche mit unbestimmten Gesetzesbegriffen und einem übergrossen Ermessensspielraum nicht justiziabel ist. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich: Werte, Bräuche und Sitten sind einem Wandel unterworfen, sie sind da, um ausserhalb des Rechts bzw. um dieses herum als kybernetisches System sozialadäquates Verhalten zu beschreiben. Sie können und sollen nicht verstetigt werden und sind just nicht geeignet und nicht dafür vorgesehen, um mit rechtlichen Sanktionen bewehrt zu werden.

Integration verfolgt das Ziel, ein durch gegenseitige Achtung und Toleranz geprägtes Zusammenleben von Schweizerinnen und Schweizern mit Migrantinnen und Migranten zu fördern. Bezweckt wird weder die Assimilation (totale Aufgabe eigener Traditionen und Werte durch Migrantinnen und Migranten) noch ein Multikulturalismus (absolute und uneingeschränkte Toleranz fremder Traditionen und Werte durch die schweizerische Mehrheitsgesellschaft). Vielmehr soll auf der Grundlage unserer demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben erreicht werden. Aus kirchlicher Optik bestehen grosse Bedenken, dass mit der geplanten rechtlichen Regelung eines neben dem Recht stehenden sozialen Regelsystems im Extremfall das Gegenteil dessen erreicht werden könnte, was erreicht werden soll. An Stelle der für ein friedfertiges Zusammenleben unerlässlichen Maximen Toleranz und Respekt träte ein diffuser Schematismus mit dem Ziel, die Einhaltung von Sitten und Gebräuchen zu erzwingen.

Wenn die drei Landeskirchen die vorgesehenen Regelungen kritisieren und als mit den Grundprinzipien in einem freiheitlichen Staatswesen unvereinbar betrachten, so tun sie dies nicht ohne das Angebot, über ihre aktuellen Aufgaben hinaus in den vergleichsweise wenigen konkreten Einzelfällen Unterstützung zu bieten und einen Beitrag zur Vermittlung und Problemlösung zu leisten.

Die Räte der drei Landeskirchen plädieren im Rahmen der parlamentarischen Debatte für einen umsichtigen, differenzierten Umgang mit der komplexen Thematik. Angesichts der voraussichtlich grossen öffentlichen Aufmerksamkeit, die diesem Geschäft zukommen wird, ist nicht eine rückwärtsorientierte Lösung angezeigt, sondern die mit gegenseitigem Respekt und Toleranz demütig geführte Suche nach einer zukunftsgerichteten, den demokratischen Errungenschaften unseres Rechtsstaates im umfassenden Sinn würdigen Lösung.

2. Vorbemerkungen: Gesellschaft im Wandel

Die Räte der drei Landeskirchen teilen grundsätzlich die in der Landratsvorlage vertretene Auffassung, derzufolge die Teilhabe an der Gesellschaft Verständnis und Respekt voraussetzt (LRV S.2 Abschnitt 3 a.E.). Eine weitere eminent wichtige Säule unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens ist die Toleranz. Beim Aspekt des Heimisch-Werdens in den hiesigen Werten, Sitten und Gebräuchen zeugt es von Verständnis und Respekt, wenn die auch in unserem Land stattfindende Begegnung von Kulturen mit Toleranz und gegenseitiger Achtung erfolgt.

Dass der (auch) an der Schule erlernte Umgang mit Werten, Sitten und Gebräuchen unter anderem eine wesentliche Funktion im Hinblick auf die Vermittelbarkeit in den Beruf und die spätere Berufstätigkeit hat, mag zutreffend sein. Diese Zusammenhänge aufzuzeigen, macht demgemäss Sinn. Entsprechendes Verhalten zu erzwingen wird der Sache bzw. verfolgten Zielsetzung indes kaum gerecht.

Aufgrund der weltpolitischen und -wirtschaftlichen Situation sowie der dadurch verursachten Migration ist es ein Faktum, dass heute beispielsweise gegen eine halbe Million Muslime in der Schweiz wohnhaft sind. Auch in der Schweiz sind in der jüngeren Geschichte Entwicklungen hin zu einer (auch international) multikulturellen Gesellschaft im Gang. Damit wird der seit jeher bestehende Wandel von Werten, Sitten und Gebräuchen – welche allesamt keine hermetischen, keine statischen und fix definierten kybernetischen Systeme bilden – um eine zusätzliche Dimension erweitert.

Dass sich im Zusammenhang mit der Begegnung der Kulturen bei aller dadurch auch entstehenden Bereicherung teilweise Konflikte ergeben können, ist zutreffend. Die schweizerische Eidgenossenschaft hat im Rahmen ihrer bisherigen Entwicklung immer wieder gezeigt, dass sie damit zukunftsgerichtet umzugehen weiss. Es ist seit jeher eine Stärke unseres Landes und des Kantons Basel-Landschaft, kulturelle Vielfalt auch als Reichtum und als Stärke zu verstehen. Allfällige Konflikte im Zusammenleben der Kulturen und Religionen rufen jeweils nach einer pragmatischen, stimmigen bzw. verhältnismässigen Lösung, welche unter Einbezug der involvierten und widerstreitenden Interessen gefunden werden muss und in aller Regel gefunden wird. Als Beispiel zu diesem von Rücksichtnahme und Respekt vor dem Andersartigen geprägten Vorgehen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass jüdische Schülerinnen und Schüler zur Einhaltung des Schabbat am Samstag schulfrei erhielten. Auch trugen die jüdischen Schüler im Klassenzimmer ihre Kippa. Bei solchen und ähnlichen Entscheiden muss im vorliegenden Kontext immer das Ziel, welches bspw. durch den Bildungsauftrag verfolgt wird und mit diesem das Wohl des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen (Schülers / Schülerin), klar im Vordergrund stehen.

Diese Zielorientierung bedingt Lösungen, die das Funktionieren des Klassenverbands bzw. des schulischen Umfelds mitbedenken und eine harmonische Regelung beinhalten, die ihrerseits auf gegenseitiger Toleranz und Respekt aufbaut. Solche Lösungen lassen sich nicht generell-abstrakt finden sondern müssen individuell-konkret und unter Einbezug der relevanten Akteure und Überlegungen gesucht werden. Eine derart erarbeitete Lösung ist gleichzeitig ein wertvoller Lernplatz für alle Involvierten und Garant einer nachhaltigen Problembeseitigung. Dieser Lösungsweg kann nicht abgekürzt werden durch eine generell-abstrakte Regelung.

In den wenigen Fällen, in welchen es nicht gelingt, gemeinsam eine solche Lösung herbeizuführen, bedarf es des legitimen rechtlichen Zwangs und bei Bedarf auch dem Rechtsmittelweg einer (höchst)richterlichen Entscheidung. So, wie dies zuletzt etwa im schulischen Umfeld mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Schwimmunterricht für Muslima geschehen ist.

3. Revision Kantonsverfassung: Unklar, unnötig, unzutreffend, unzeitig

Die vor dem Hintergrund der überwiesenen Motion geplante Revision der Kantonsverfassung ist nach Auffassung der Räte der Landeskirchen in mehrfacher Hinsicht abzulehnen. Dies auch wenn die überwiesene Motion 2016-103 eine derartige Änderung verlangt.

Wie in den Erläuterungen festgehalten wird, soll diese Ergänzung grundsätzlich an der Rechtslage nichts ändern. Sollte sich dies tatsächlich so verhalten, stellte sich im Übrigen die Frage, ob es legitim ist, dass das Stimmvolk zu einem obligatorischen Urnengang gerufen wird, um mit seinem Plebiszit gegenüber der geltenden Rechtslage nichts zu ändern.

Unzutreffend ist nach Auffassung der Kirchenräte der Hinweis in den Notizen der Synopse, dass der Vorrang der bürgerlichen Pflichten vor weltanschaulichen und religiösen Vorschriften verdeutlicht wird. Demgegenüber wird in der Landratsvorlage zusammenfassend (LRV S.4, 2. Abschnitt) erwähnt, dass durch die neue Bestimmung in der Kantonsverfassung die Erfüllung bürgerlicher Pflichten in Zukunft stärker gewichtet wird. Die rein grammatikalische Auslegung einer solchen Verfassungsbestimmung würde bedeuten, dass grundrechtlich geschützte Rechtspositionen (Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw. Religionsfreiheit) telquel bürgerlichen Pflichten hintan gestellt werden müssten, und dies unabhängig von der Beurteilung der kollidierenden Interessen im konkreten Kontext. Solche Zielkonflikte sind indes jeweils harmonisierend zu lösen, damit nicht ein fundamentales Grundrecht zulasten einer anderen rechtlichen Verpflichtung ungebührlich eingeschränkt wird. Dem Aspekt der Verhältnismässigkeit und einer harmonischen Auslegung ist Genüge zu leisten, indem im konkreten Fall jeweils abgewogen wird, welches weltanschauliche bzw. religiöse Verhaltensgebot mit welcher bürgerlichen Pflicht im Widerstreit steht und welchem Recht konkret der Vorrang gebührt.

Unklar ist zudem, was mit dem Begriff der „bürgerlichen Pflichten“ gemeint ist, zumal wenn man diesen Rechtsbegriff vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderungen im Bildungsgesetz interpretiert. Versteht man dagegen die aus der Staatsbürgerschaft resultierenden bürgerlichen Pflichten wie Steuerpflicht, Wehrpflicht, Versicherungspflicht, Schulpflicht und den (in einigen Kantonen bestehenden) Amtszwang, so ergibt sich mit dieser Verfassungsbestimmung von vornherein keinerlei Mehrwert und schon gar kein nutzenstiftender Beitrag zur Lösung des im vorliegenden Kontextes zu lösenden Problems.

Es kommt nicht von ungefähr, dass weder in der geltenden Bundesverfassung noch in der geltenden Baselbieter Kantonsverfassung die in der alten Bundesverfassung von 1874 enthaltene Bestimmung Aufnahme fand. Der geschichtliche, politische und gesellschaftspolitische Hintergrund dieser Bestimmung war ein wesentlich anderer.

In der damals noch jungen Eidgenossenschaft musste vor dem Hintergrund des Kulturkampfes bzw. des Werdens der noch jungen Eidgenossenschaft im Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat dafür gesorgt werden, dass die in der neuen Rechtsordnung enthaltenen Verpflichtungen durch die Staatsbürger zur Kenntnis genommen, akzeptiert und auch erfüllt werden. Die Schweiz war zu dieser Zeit kein Zuwanderungsland, vielmehr wanderten in den damals wirtschaftlich schwierigen Zeiten zahlreiche Schweizer auch aus dem Baselbiet aus, um im Ausland eine Existenzgrundlage zu suchen.

An dieser Stelle sei auf das Plädoyer des emeritierten Staatsrechts-Professors und Alt-Ständerats René Rhinow für einen sorgfältigen Umgang mit der Religionsfreiheit verwiesen, welches auf Online Reports publiziert ist.¹ Rhinow weist unter anderem in aller Deutlichkeit auf folgende, in Bezug auf die vorgesehene Verfassungsrevision relevante Aspekte hin:

„Freiheitsrechte gelten – von Ausnahmen abgesehen – nicht absolut. Auch die Religionsfreiheit kann unter bestimmten, in der Verfassung verankerten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Dafür braucht es eine Grundlage in einem Gesetz, ein den konkreten Freiheitsanspruch überwiegendes öffentliches Interesse sowie die Wahrung der Verhältnismässigkeit.

Mit anderen Worten ist jede Beschränkung daraufhin zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Diese oft schwierige Abklärung bedarf einer subtilen Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter und Grundwerte. Klar verboten wäre es, allgemeine Regeln, die auf einer „Mehrheitsreligion“ beruhen, aufzustellen oder durchzusetzen, ohne Rücksicht auf Minderheitsreligionen zu nehmen.

Auch ein Passus, wonach religiöse Vorschriften nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten entbinden (wie ihn etwa die alte Bundesverfassung gekannt hat, von wo er auch in die Aargauer Verfassung übernommen worden ist), kann diesen Abwägungsprozess nicht verdrängen, ganz abgesehen davon, dass der Begriff der „bürgerlichen Pflichten“ diffus erscheint und antiquiert daher kommt. Denn ein durchgehender Vorrang jedes beliebigen staatlichen Rechts käme einem klaren Verstoß gegen die Religionsfreiheit (und damit gegen Bundesrecht) gleich.“

4. Revision der Bildungsgesetzgebung: Anhäufung unbestimmter Gesetzesbegriffe schafft in delikatem Umfeld zusätzliche Probleme, statt sie zu lösen

In §5 Abs. 1^{bis} Bildungsgesetz soll der Schulleitung eine neue Verpflichtung auferlegt werden, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler der kantonalen Ausländerbehörde zu melden. Einer solchen expliziten Meldepflicht stehen die Räte der Landeskirchen mit grösster Skepsis gegenüber.

Auch wenn diese Meldepflicht in den Erläuterungen (S.5, 3. Absatz) als eine der letzten Stufen einer Eskalation beschrieben wird, steht sie drohend über allen Anstrengungen, mittels Vorleben und Überzeugungsarbeit die Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler im schulischen Umfeld voranzubringen. Für die der Meldepflicht unterstellten Sachverhalte besteht bereits mit dem geltenden Recht eine hinreichende Grundlage zur Disziplinierung von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten bei Verstößen, die den Bildungsauftrag gefährden. Wir erachten es als überaus gefährlichen und nicht zielführenden Weg, wenn der Schule neben ihrem anspruchsvollen Kernauftrag, Bildung zu vermitteln, sowie ihrem daneben bestehenden Sozialisierungs- und Integrationsauftrag zusätzlich auch noch eine ausländerpolizeiliche Aufgabe überbürdet wird.

¹ <http://www.onlinereports.ch/News.109+M526e855d088.0.html> (zuletzt besucht am 06. Februar 2017)

Den in §10 Abs. 1 lit. a^{bis} Bildungsgesetz als Disziplinarmassnahme vorgesehenen Besuch besonderer Programme ausserhalb des Unterrichts erachten wir dagegen als geeignet und zielführend. Allerdings ist der Besuch solcher Programme mit der Begründung „markante Erziehungsdefizite“ nicht allein auf die Kinder bzw. Jugendlichen sondern eigentlich auf deren Erziehungsberechtigte auszudehnen, sind es doch diese, die ihre Aufgabe offenbar nicht oder nur unzureichend wahrgenommen haben. Kinder zeigen in ihrer Adoleszenz oft auch ein renitentes Verhalten. Dass dieser auch durch die Persönlichkeitsentwicklung bedingte Umstand bei ausländischen Kindern zum Anlass einer Meldepflicht an die kantonale Ausländerbehörde genommen werden soll, erachtet die Räte der drei Landeskirchen als problematisch und inadäquat. Einem Schüler bzw. einer Schülerin bzw. dem involvierten Familiensystem ist im Konfliktfall auf andere Weise als durch eine Denunziation an die Ausländerbehörde zu begegnen. Schmerzhaftes Entwicklungen sollten uns lehren und die dunkle Geschichte des 20. Jahrhunderts uns einen besseren Weg zeigen, um interkulturelle Konflikte nachhaltig zu lösen.

In §64 Abs. 1 lit. b Bildungsgesetz soll neu die Achtung der „hiesigen gesellschaftlichen Werte“ explizit zur Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft beizutragen, erhoben werden. Bei den „hiesigen gesellschaftlichen Werten“ handelt es sich um einen in hohem Mass unbestimmten Gesetzesbegriff. Dieser wird auch durch die Erläuterung, nach der die Schule die Schülerinnen und Schüler in die angewandten Grundwerte, Sitten und Gebräuche einer offenen, freiheitlichen Gesellschaft einführt und diese auch mitreflektiert, nicht klarer. Es ist unbestritten, dass die Achtung der Gleichstellung von Frauen und Männern auch über kulturelle und religiöse Grenzen hinweg ein rechtliches Gebot ist, welches mit unserer Rechtsordnung spätestens seit der Aufnahme des Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung angestrebt wird. Der Umstand, dass wir in der Schweiz auf diesem Weg über 35 Jahre nach Verankerung des Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung nach wie vor nicht am Ziel sind, zeugt von der Komplexität dieser Aufgabe.

Es bleibt indes zumindest an den Rändern unklar, welches die sogenannten „hiesigen Werte, Sitten und Gebräuche“ sind, deren Einhaltung gefordert werden soll. Weder existiert ein entsprechender Katalog noch wäre es nützlich, in einer offenen, freiheitlichen Gesellschaft im Wandel, welche diese Werte, Sitten und Gebräuche auch reflektiert, einen solchen Katalog im Sinne einer konservierenden Verhaltensanleitung zu führen. Eine Meldepflicht aber, die auf einem in letzter Konsequenz unklaren „Verhaltenskodex“ aufbaut, ist von vornherein problematisch und abzulehnen.

§64 Abs. 1 lit. d stipuliert die Befolgung der Teilnahme an „hiesig gängigen Ritualen“. Namentlich erwähnt wird – vor dem Hintergrund des der vorliegend geplanten Legiferierung zugrunde liegenden Sachverhalts – der Handschlag, sofern er denn eingefordert wird. Schon allein mit dieser Hochstilisierung und gleichzeitigen Relativierung des Handschlags wird das Dilemma der Regelung offenkundig erkennbar. Ein einigermaßen verbreitetes schulisches Handschlag-Ritual scheint es nicht zu geben, ebenso wenig wie eine letztlich stichhaltige und mit dem Bildungsauftrag zwingend verbundene bzw. zu rechtfertigende Begründung dafür. Wenn – wie vorliegend geschehen – eine Verweigerung des Handschlags erfolgt, welche auf eine religiös motivierte, als geschlechterdiskriminierend wahrnehmbare Gesinnung zurückzuführen ist, so ist die faktische Durchsetzung desselben bzw. die Meldung an die zuständige

Ausländerbehörde kein adäquates Mittel, um dieser Problematik beizukommen. Gerade dieser Fall zeigt beispielhaft auf, dass hier eine Reflexion bspw. im Klassenverband oder in der Schule angezeigt wäre, bei welcher die Suche nach einer möglichst unverkrampften, der Bedeutung des Handschlags für den Schulunterricht und für das Funktionieren der Klassen- und Schulgemeinschaft Rechnung tragenden Lösung im Vordergrund steht.

§69 Abs. 1 lit. d Bildungsgesetz soll mit der Verpflichtung der Erziehungsberechtigten ergänzt werden, ihre Kinder anzuhalten, die Regeln und Weisungen der Schule „unter Berücksichtigung der hiesigen gesellschaftlichen Werte und Rituale“ einzuhalten. Auch diese Bestimmung fordert mit dem verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriff die „Berücksichtigung“ eines letztlich nicht geklärten Verhaltens. Eine solche Forderung einzuhalten, erachten die Unterzeichnenden als schier unmöglich. Diese Forderung ist indes wie die übrigen Pflichten der Erziehungsberechtigten sanktionsbewehrt und kann im Falle eines Verstosses mit einer Busse bis CHF 5'000 geahndet werden.

5. Keine Tradierung von Werten, Traditionen, Sitten und Gebräuchen mit rechtlichem Zwang

Das Dilemma der geplanten Regelung ist offenkundig. Aufgrund eines über die Landesgrenzen hinaus Aufsehen erregenden (Einzel-)Falles sieht sich die Politik herausgefordert, mittels rechtlicher Regelungen in einer Materie Einfluss zu nehmen, welche rechtlicher Regelung nicht wirklich zugänglich ist. Die Tradierung von Werten, Sitten und Gebräuchen kann und soll nicht mit rechtlichem Zwang gefordert werden.

Gerade wenn ein Erfolgsrezept unseres friedfertigen Zusammenlebens in der Kompetenz liegt, einander neben der korrekten Einhaltung der geltenden Rechtsnormen mit Respekt und Toleranz zu begegnen, in einer multikulturellen und mehrsprachigen Schweiz auf harmonische Weise Konkordanz zu leben, ist es paradox, Werte, Sitten und Gebräuche mit rechtlichem Zwang bewahren zu wollen. Dies zumal auch ein Wandel dieser Werte, Traditionen, Sitte und Gebräuche schon jeher stattfand und auch weiterhin stattfinden wird und soll, ja muss. Auch die Kirchen sehen sich einem solchen Wandel gegenüber, sind veranlasst, sich gesellschaftlichen Entwicklungen und Megatrends zu stellen und darauf zeitgemässe Antworten zu suchen („Ecclesia semper reformanda“).

6. Auseinandersetzen, fordern und fördern

Mit dem (in Revision befindlichen) Leitfaden „Gelebte Religion im Schulalltag“ des Amtes für Volksschulen liegt den Lehrerinnen und Lehrern sowie den Schulbehörden ein nützliches Instrument vor, um sich bei Fragen im Umgang mit der Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler zu orientieren. Den empfehlenden, nicht regulierenden Charakter dieser Handreichung erachten wir für die Thematik des Umgangs im multikulturellen und multireligiösen Umfeld als adäquat.

Gleichzeitig erachten wir die Einladung der Schulen, sich mit Fragen im Spannungsverhältnis des Umgangs mit Heterogenität auseinanderzusetzen und ggf. ihre Schulprogramme bzw. Hausordnungen zu überdenken, als äusserst zweckmässige Massnahme.

Sehr gerne sind die Landeskirchen bereit, auf diesem konstruktiven Weg mit ihren Mitteln und Möglichkeiten Unterstützung zu leisten. Als Landeskirchen wollen wir unseren Teil der Verantwortung mit übernehmen, für ein friedfertiges Miteinander der Gesellschaft auch und gerade im schulischen Umfeld Sorge zu tragen. Wo scheinbar oder tatsächlich religiös motivierte Verhaltensweisen Anlass zu Konflikten bieten, können die Kirchen als Akteure mit einer gewissen Aussenoptik mithelfen, Lösungen zu suchen und zu finden. Das schulische Umfeld bietet den grossen Vorteil und die Chance, dass an diesem Ort mit entsprechend nachhaltiger Wirkung auf junge, in ihrer Entwicklung noch offene Menschen in positivem Sinn Einfluss genommen werden kann, damit sie ihren Platz in der Gemeinschaft und im Leben finden. Mit dem Runden Tisch der Religionen besteht beispielsweise ein Gefäss, welches sich mit Konfliktsituationen aus einer interreligiösen Optik befassen und harmonische Auswege aufzeigen kann.

7. Ausweg

Die in einer emotional aufgeladenen Situation aus nachvollziehbaren Überlegungen eingereichten politischen Vorstösse haben umgesetzt in die vorliegende Landratsvorlage nach Auffassung der Räte der drei Landeskirchen aufgezeigt, dass die vorgesehene rechtliche Regelung auf Verfassungs- und Gesetzgebungsebene inadäquat ist. Als zielführend dagegen werden einzelne in den obigen Überlegungen aufgezeigte Massnahmen auch auf untergesetzlicher Ebene, d.h. die Optimierung des Leitfadens erachtet. Flankiert werden soll diese Optimierung mittels einer Intensivierung der Weiterbildung im Bereich interkultureller Konfliktbewältigung für die mit der Gestaltung eines friedfertigen schulischen Umfelds betrauten Mitarbeitenden und Behörden. Zudem scheint uns in diesem Zusammenhang das im Lehrplan 21 vorgesehene Fach „Ethik, Religionen, Gemeinschaft“ ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur interkulturellen Sozialisation und Integration. Das Auseinandersetzen mit den für das gesellschaftliche Zusammenleben und für den schonungsvollen Umgang mit der Schöpfung relevanten Fragestellungen ist von übergeordneter Bedeutung. Der auf der Einsicht beruhenden, ethisch reflektierten, gesellschaftsdienlichen Anwendung des immensen Wissens unserer Zeit kommt zunehmend eine zukunftsichtige Bedeutung zu.

Auf diese Weise ist anzustreben, dass in der staatlichen Schule das vorgelebt und entwickelt wird, was in der gelebten Wirklichkeit unserer Zivilgesellschaft gefordert ist: Das friedfertige Zusammenleben der in unserem Land seit jeher oder durch Einwanderung beheimateten Menschen mit den hiesig neu wohnhaften Ethnien und Kulturen.

Es wäre den dafür wichtigen Integrationsbestrebungen Schaden zugefügt, würde unsere Politik bzw. das Schulsystem in diesem Zusammenhang und durch eine Meldepflicht bei Integrationsproblemen dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler mit fremdländischer Herkunft in geschlossenen Privatschulen separiert geschult würden.

Der skizzierte Ausweg kann gemäss den einschlägigen Bestimmungen der landrätlichen Geschäftsordnung (§§64ff GO LR) durch Nichteintreten oder Rückweisung der Landratsvorlage zur Nachbesserung geöffnet werden.

Gerade wenn die Debatte über die Verweigerung eines Händedrucks weltweite Aufmerksamkeit erzeugt hat, sollten wir uns bewusst sein, dass eine überdimensionierte Reaktion darauf unserem Gemeinwesen schaden würde und wiederum im Schaufenster der Weltöffentlichkeit wahrgenommen werden dürfte. Wir wünschen Ihnen und uns allen einen behutsamen, respektvollen und toleranten Umgang mit dem Thema und den widerstreitenden Positionen in der parlamentarischen Debatte.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme und wohlwollende Aufnahme unseres Standpunktes. Wir haben uns erlaubt, diesen aufgrund der Bedeutung und Tragweite der Thematik in Ausführlichkeit darzulegen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Kirchenratspräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, Pfr. Martin Stingelin, Tel. 061 926 81 81.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Kirchenrat

Der Präsident

Die Kirchensekretärin

Pfr. Martin Stingelin

Elisabeth Wenk-Mattmüller

Römisch-katholische Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Landeskirchenrat

Der Präsident

Der Verwalter

Dr. Ivo Corvini-Mohn

Martin Kohler

Christkatholische Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Landeskirchenrat

Die Präsidentin

lic. iur. Kathrin Gürtler